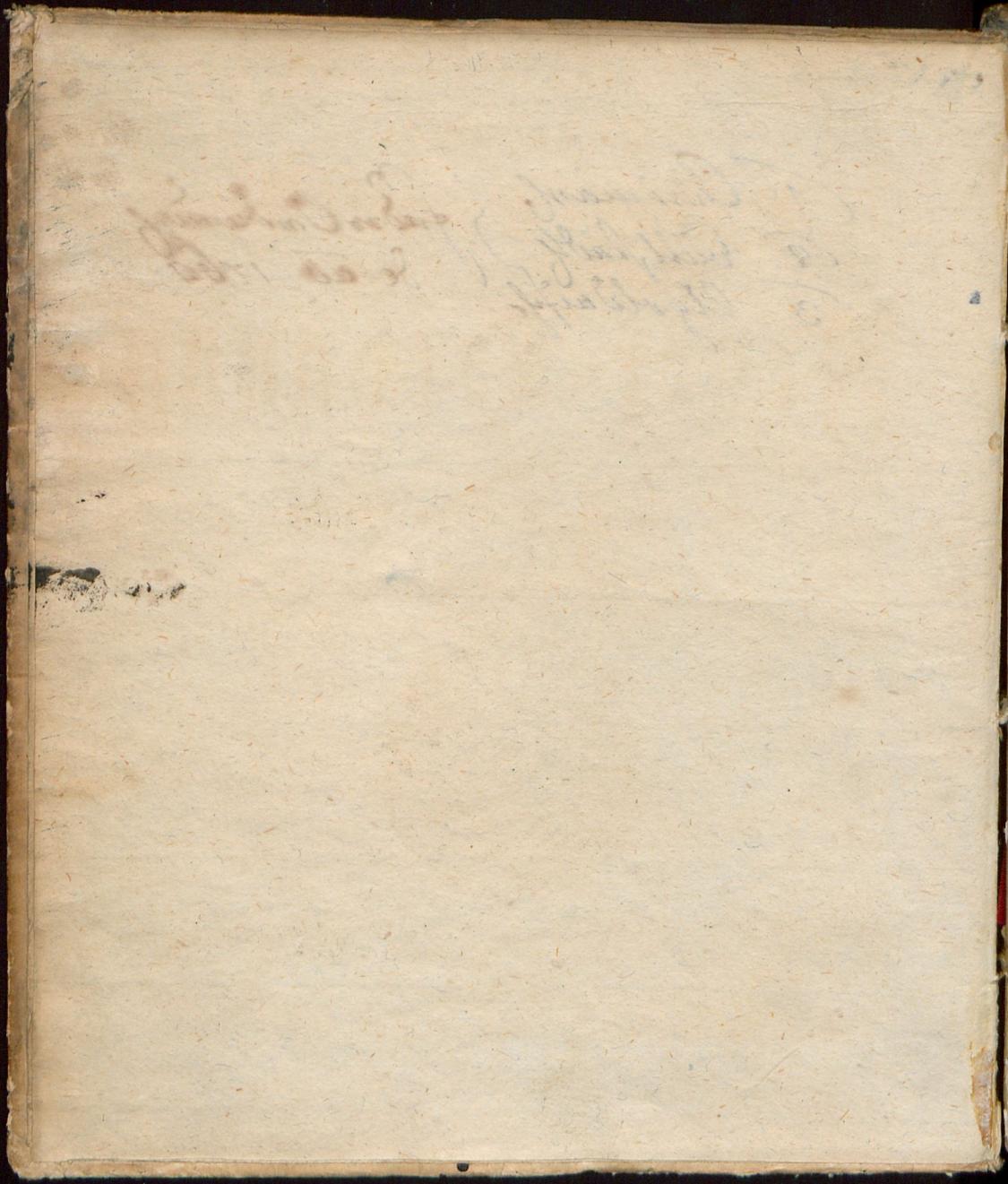


VI, 98.

2. 582 = 2. 593



1 Curiaans } fudm Ordnung
2 vullhaidh } de ao 1760.
3 Elgoldayff



1

Hochfürstlich =
Sachsen = Weimarische
Obervormundschaftliche
Feuer = Ordnung

vor
die Fürstl. Residenz = Stadt
Weimar.



Weimar,
gedruckt bey Conr. Jac. Leonh. Glüsing, F. S. Hofbuchdr. 1760.



Von Gottes Gnaden

Wir **A**nna **M**alia,
verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,
gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg,
Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, ge-
fürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der
Mark und Ravensberg, Frau
zu Ravensstein ic.

Ober-Vormünderin u. Landes-Regentin.

Fügen hiermit zu wissen: Welcher gestalten
Wir, in Rücksicht derer an vielen Orten
zeithero entstandenen Feuers-Brünste und
dadurch verursachten großen Schäden, ei-
ne Feuer-Ordnung vor die Land-Städte und Dorff-
schaften hiesiger Lande emaniren lassen, besonders
aber auch vor die hiesige Fürstl. Residenz-Stadt
Weimar nachfolgende nach der gegenwärtigen Ber-
fassung dieser Stadt, erfolgten Erinnerungen, Gut-
achten und Beytrag einer getreuen Landschaft und
derselben darzu deputirten Mit-Stände abgefaste
und von Uns gnädigst genehmigte Feuer-Ordnung
ergehen zu lassen nöthig erachtet;



Tit. I.

Was vor der Feuersbrunst in vorsichtiger Anlegung und Reinhaltung der Feuerstätte, auch Verwahrung des Feuers und Feuerfangender Sachen, sowohl Bereithaltung des Feuer-Geräthes und sonst zu beobachten.

§. 1.

Künftig sollen alle Gebäude mit Ziegeln gedeckt werden.

Es sollen bey hiesiger Fürstl. Residenz-Stadt keine neuen Schindel- vielweniger Stroh-Dächer künftighin gefertigt, sondern alle Gebäude, so in der Stadt und Vorstädten an Wohnhäusern, Seiten- und Gang-Gebäuden, Ställen und Scheunen neu errichtet werden, mit Ziegeln gedecket werden.

§. 2.

Hölzerne u. leimene Feuer-Essen abzuschaffen.

Wie die Feueressen anzulegen.

Alle hölzerne und leimene Essen, so deren wider Vermuthen noch vorhanden wären, sollen von Stund an abgeschaffet, mithin also vielweniger künftighin dergleichen neue anzulegen gestattet, dagegen aber alle Feuer-Mauern steinern und wenigstens 2 Schuh insgevierte weit angeleget, und an selbigen die Backsteine nicht, wie bisher geschehen, auf die hohe, sondern auf die breite Seite geleget, die Essen auch in gehöriger Höhe vom Dache aus und so geführet werden, daß sie wenig-



wenigstens drey Ellen von des Nachbars Giebel, im Fall er höher ist, abstehen, oder um eine Elle höher als des Nachbars Dach hinan steigen. So sollen auch keine Balken noch anderes Holzwerck, wenn es gleich mit Steinen verblendet wäre, darinne gedultet, sondern sogleich abgestellt, weniger nicht keine hölzerne Ofen-Platte noch die bloßen Dielen unter denen Defen gedultet, vielmehr Estrich darunter gegossen oder Platten und Backsteine darunter geleyet, sowohl auch eiserne Thüren vor die Ofen-Löcher gemacht, oder solche wenigstens mit Steinen vornemlich des Nachts versetzt und verwahret werden.

Ingleichen wie die Defen zu verwahren.

S. 3.

Alle Feuerstätte, wo Defen- Koch- Wasch- Welck- Brantweinbrennerey- Farbe- Schlosser- Schmiede- Klemperer- und dergleichen Feuer gehalten werden, sollen an gute tüchtige Brand-Mauern und Feuerfeste, durchaus aber nicht an hölzerne ausgemauerte Wände oder Balken gesetzt, noch das Verkleiden oder Verblenden der Balken gelitten, sondern wo dergleichen Feuerstätte jezo noch vorhanden wäre, solche von Stund an abgeschaffet, nach Befinden sofort eingerissen, und der Eigenthümer, solche feuerfeste anzulegen, angehalten, ins künftige aber die neuen Brand-Mauern, woran Defen zu stehen kommen, 3 Ellen breit und 4 Ellen hoch ohne Holz gebauet werden. Weniger nicht sollen die Küchen mit Back- und andern Steinen ausgeplattet, alles darinnen befindliche Säulen-Werck tüchtig verschmieret und verkleidet, auch vor denen

Feuerstätte überhaupt wohl zu verwahren.



Oefenlöchern und Caminen alles feuerfeste eingerichtet werden.

§. 4.

Zu Anlesung der Feuerstätte sollen Handwercksmeister genommen werden,

welche solche auf vorgängige Obrigkeitl. Besichtigung bauen sollen,

bey Strafe auf den Unsterblichungs-Fall.

Damit dieses alles desto sicherer befolget werde, so soll anfänglich kein Haus-Vater Feuer-Mauern oder andere Feuerstätte, sie haben Rahmen, wie sie wollen, alleine denen Gesellen verdingen, sondern hierzu einen Meister annehmen, welcher die Arbeit entweder selbst verfertigen, oder solche seinen Gesellen angeben und vor dieselben stehen soll. So soll auch kein Maurer oder Zimmer-Meister sich unterstehen, eine neue Feuerstatt, sie sey von was vor Art sie wolle, anzulegen oder die alte zu verändern, es sey denn dieselbe vorhero von der Obrigkeit besichtigt und unschädlich befunden worden, gestalten die Obrigkeit die Besichtigung nach geschehener Verkündigung alsofort, und ohne daß der Bau-Herr damit aufgehalten werde, ohnentgeltlich sonder Abforderung einiger Gebühren zu veranstellen hat.

Solte aber ein oder anderer Mauer- oder Zimmer-Meister dieser Verordnung zuwider handeln, ohne Vorbewußt der Obrigkeit neue Feuerstätte anlegen, oder etwas, das vorhin verboten worden, oder gefährlich befunden würde, bauen, so soll der Meister um 5 fl. gestrafet, ihme auch nach Gelegenheit das Handwerk auf ein halbes Jahr verboten, der Geselle aber mit 4 Wochen Gefängnis beleet oder statt jeden Tages drey Tage zu einer gewissen Arbeit angehalten werden.

§. 5.



§. 5.

So sollen auch künftighin, zu Vorkommung aller Gefahr, die neuanzulegenden Wohnungs-Zimmer in der Höhe unter 4 und einer halben Elle nicht gemacht, in alten Gebäuden aber, soferne die Geschosse wenigstens nicht 4 Ellen in Lichten zur Höhe haben, keine Döfen oder auch Kuchheerde angeleget werden.

Wie hoch die Stuben und Orte, wo Feuer gehalten wird, angeleget werden sollen.

§. 6.

Die Winddöfen werden zwar nach Gelegenheit derer Umstände, auf vorgängige obrigkeitl. Besichtigung, gestattet, doch sollen sie an gefährlichen und nicht Feuerfesten Orten so wenig, als lange enge Röhren, so daraus in die Essen gehen, gedultet, auch die Röhren davon oder sonst eine Rauch-Röhre auf die Gasse heraus zu führen nicht gestattet werden, immassen denn diejenigen Schläffer, Klipper und andere Handwerks-Leute, welche ohne vorgegangene Besichtigung der Gewercken und darauf erteilte Obrigkeitl. Verordnung dergleichen Winddöfen zu setzen sich unterfangen, jedesmal willkührlich bestrafet werden, auch vor das in ihrer Arbeit stehende Gesinde desfalls haften sollen.

In wie fern Winddöfen zu dulden.

§. 7.

Das Waschen bey nächtlicher Zeit soll durchaus verboten seyn, und bey Fünf Gulden Strafe, im Sommer früh vor Zwen, im Winter aber vor Drey Uhren des Morgens nicht Feuer angemacht, dabey auch von denen Haus-Müttern gute Aufsicht gehalten, und das Waschen

Waschen bey Nachte Zeit verboten.

wie lange

Wasch-



das Wasch- Feuer zu halten. Wasch-Feuer länger nicht als bis Abends Zehen Uhr unterhalten werden.

§. 8.

Wie die Handwerker mit dem Feuer umzugehen haben. Die Becker, Baader, Garböche, Schmidte, Färber, Tuchmacher, Töpfer, Brantwein-Brenner und dergleichen Handwerker, so sich des Feuers in Esfen, Defen, Kesseln, Pfannen, Töpfen oder sonst gebrauchen, sollen gewahrhaftig damit umgehen, das Feuer nie alleine lassen, und allen Schaden möglichst vorzukommen bedacht seyn.

§. 9.

Wie lange denen Töpfern Feuer zu halten gestattet werde. Es haben auch die Töpfer das Brennen in ihren Brennöfen dergestalt einzurichten, daß der Brand von Ostern bis Michaelis Abends um 9 Uhr, von Michaelis bis Ostern hingegen Abends um 8 Uhr vollendet sey, bey Zwey Gulden Strafe von jedem Brande.

§. 10.

Schmidte sollen in Vorstädten bleiben. Die Schmidte sollen fernerhin in denen Vorstädten bleiben und in der Stadt selbst nicht wohnen.

§. 11.

Hutmacher sollen unten im Hause arbeiten. Die Hüter sollen besorglicher Feuers-Gefahr wegen in denen obern Stockwercken der Häuser nicht, sondern par terre sitzen, walcken und färben.

§. 12.

Tobackrauchen soll vorsichtig geschehen. Gleichwie überhaupt das Tobackrauchen, wenn auch gleich die Pfeife bedeckt seyn sollte, weder in Stäl-



Ställen, Scheunen, noch in denen Betten, auf oder bey denen Streuen, oder bey Erndten-Zeit bey dem Binden, Aufstaden, Sammeln des Heues oder Grummetts, noch überhaupt bey leicht entzündbaren Sachen, bey Einem neuen Schock Strafe gestattet werden soll; also sollen auch die Brantwein-Bier- und Weinschenken nicht gestatten, daß mit brennenden Tobacks-Pfeifen in denen Häusern herumgegangen werde; Es haben auch dieselbigen, wenn ihre Gäste wiederum weg, oder zu Bette gegangen, ob von Feuer oder Licht etwas besorgliches zurücke geblieben sey, fleißig nachzusehen und allen Schaden nach Möglichkeit zu verhüten.

§. 13.

Fischer, Glaser, Zimmerleute, Bötticher, Drechs-
ler und alle diejenigen Handwerker, welche Spähne
bey der Arbeit bekommen, sollen den Leim nicht in der
Werkstatt bey denen Spähnen kochen, vielmehr alle-
zeit gegen Abend, wo sie bey Licht arbeiten, oder auch
am Tage, wenn sie leimen oder löthen wollen, die
Spähne sorgfältig weg, in Sicherheit und an einen
Ort, wo niemand mit dem Lichte hinkommt, bringen,
damit sie nicht durch das Licht oder an den Leim-Ziegel
sich oft anhängendes Feuer im Brand gerathen.

Wie sich die
in Holz ar-
beitenden
Handwerker
zu verhalten

§. 14.

Alle Handwerker, so mit Schmeer, Speck, Un-
schlitt, Firniß und andern fetten Waaren, Flachs,
Werk, Hans, Schwefel, Theer, Del, Brantwein,
B Pulver

Wie sich die
Handwerker
und andere,
so mit feuer-



Fangenden
Sachen um-
gehen zu ver-
halten ha-
ben.

Wie und
wo diese
Sachen zu
verwahren.

Pulver und was sonst Feuer fängt, umgehen, oder damit handeln, als Mahler, Bötticher, Seiffensieder und andere, wie auch die, so solches verkaufen, sollen dahin bedacht seyn, daß sie sich mit dergleichen Dingen nicht zu sehr überlegen, auch gedachte Waaren in Gewölben und Kellern, wo niemand mit dem Lichte hinkommt, das Pulver aber in der Höhe dermassen verwahren, daß kein Unglück entstehe; auch soll mit feuerfangenden, Hanff, Flachs, Werk, Oelen, Fett, Pech, Schwefel, Oelfarben, Fackeln, Färnissen und dergleichen des Abends und Nachts nicht handthieret werden.

§. 15.

Wie sich
Pulver und
Oelhändler
zu verhal-
ten.

Wer mit Pulver handeln will, soll vom Rathe die Erlaubnis erlangen, diejenigen aber, die solches verkaufen dürffen, sollen nicht mehr als 4 Pfund in ihrem Laden, den übrigen Vorrath aber an einem genugsam vom Feuer verwahrten Ort in der Höhe, bey Vermeidung 5 Gulden Strafe, aufbehalten. So soll auch in denen Läden mehr nicht als eine halbe Tonne Oels, 1 Centner Pech, ein Viertels-Eymer Brantweins und zwey Steine Flachs oder Hanf zum Verkauf aufzubehalten erlaubt seyn, bey ebenmäßiger Strafe.

§. 16.

Wagens-
schmier und
Färniß vor
der Stadt zu
sieden.

Wagenschmier und Färniß soll durchaus nicht in der Stadt, sondern vor dem Thor gesotten, auch hernach an solchen Orten, wo man mit dem Feuer nicht hinkommt, aufbehalten werden, bey 5 Gulden Strafe.

§. 17.



§. 17.

Ueberhaupt soll jeder Bürger und Einwohner all-
hier mit dem Feuer und Licht vorsichtig verfahren, we-
der mit brennenden Riehn noch Schleussen in denen
Häusern oder auf den Gassen herum gehen, sondern al-
le Bürger und Einwohnere, vornehmlich aber diejeni-
gen, so Pferde oder Vieh halten, wie auch die so ihrer
Profession nach Feuerfangende Materien bey sich haben,
sie mögen Mahmen haben wie sie wollen, ein bis zwey
hörnene Laternen halten, und ohne dieselbige mit bloßen
Licht weder in die Holz- Vieh- oder Pferde- Ställe,
Scheunen, Böden und zu Feuerfangenden Sachen ge-
hen, noch solches ihren Kindern oder Gesinde, wovor
sie zu stehen haben, gestatten, gestalten jeder Haus-
Vater, so dawider handelt, mit Fünf Gulden, das
Gesinde aber vor jedesmalige Uebertretung mit Zwey
Tagen Gefängniß beleet, im ferneren Uebertretungs-
Fall aber die Strafe verdoppelt werden soll. Die Eltern
sollen weder bey dem Aus- noch ins oder über Feld gehen,
ihre Kinder bey Licht und Feuer allein zu Hause lassen.
Und wird hierüber noch besonders allen Gastwirthen
auferleget und anbefohlen, daß sie in ihren Häusern auf
das Licht und Feuer in Gemächern, Defen, Caminen,
Küchen, Ställen, Böden für und für gute Achtung
haben, und solches nicht auf ihre Hausknechte stellen,
sondern bey Tag und Nacht selbst darnach sehen, da sie
auch viel Gäste und fremde Leute zu beherbergen hätten,
solchenfalls zu Abwendung Feuers-Gefahr einen eigenen
Wächter auf die Feuerstätte, Lichter und andere Gemä-
cher, sonderlich der Pferdte-Ställe, bestellen sollen, wie
sie

Wie jeders
mann übers
haupt mit
Feuer und
Licht behuts
sam umzus
gehen habe.

Wie die
Haus Herrn
und das Ges
sinde auf den
Contrauen-
tions-Fall zu
bestrafen.

Was die
Gastwirth
ins besonde
re in Acht
zu nehmen
haben.



sie sich denn sonst jederzeit mit genugsam verwahrten Laternen in Ställen gefast zu halten und denen Fuhrleuten und andern mit bloßen Lichtern oder glimmenden, obschon bedeckten Toback's-Pfeiffen, in die Ställe zu gehen, oder die Lichter an die Wände, Tische, Bäncke oder anderswohin zu kleben oder zu legen nicht zu gestatten haben, alles bey Drey neuen Schock Strafe. Es sollen auch die Nachbarn nicht nur auf die Gasthöfe sondern überhaupt einer auf den andern, wie in dessen Hause mit Feuer und Licht umgegangen werde, fleißige Acht zu geben, und im Fall deme zu gegen gehandelt würde, solches dem Rath anzuzeigen, nicht nur besugt sondern auch verbunden seyn.

§. 18.

Gastwirthe sollen sich mit Stroh, Heu u. Holz nicht überlegen.

Kein Gastwirth soll an Stroh, Heu, Reiß, und andern Holz auf einmal mehr als er in einem Jahrmarkt hindurch und ausserdem von 4 Wochen zu 4 Wochen bedarf, in seinem Hause haben.

§. 19.

Häuser überhaupt sollen mit Holz oder Stroh nicht überlegt werden.

Niemand soll sein Haus am wenigsten aber die Böden mit Reißig und andern Holze, Heu, Rech= oder andern Stroh oder sonstigen Feuerwerck überflüssig belegen, sondern jeder, deme es in seinem Hause an wohlverwahrten Holz-Remisen mangelt, so viel möglich vor denen Thoren so viel Raum als zu Verwahrung seines Holz-Vorraths vonnöthen ist, sich anzuschaffen verbunden seyn.

§. 20.



§. 20.

Auch soll das Holz, vornemlich Reis-Holz, Stroh, Heu, Spähne, Flachs, Hanf, Werck, Fasse, Schachteln, Breter, von denen, so dergleichen bedürffen, an abgelegene Orte des Hauses, wo niemand mit dem Lichte hinkommt, nicht aber an die Feuer-Essen oder sonst gefährliche Orte gebracht werden, bey willkührlicher Strafe.

Wo Holz u. dergleichen im Hause zu verwahren.

§. 21.

Niemand soll Flachs oder Hanf bey denen Defen in denen Bohn-Stuben, neben oder auf dem Heerd, auf Darren, in Back- oder andern Defen dorren, noch solche bey Licht blauen und brechen oder hecheln.

Flachs soll bey Feuer-Stätten nicht gedörret noch beym Licht geblauet, gebrechet oder gehelt werden

§. 22.

Niemand soll Asche oder ausgedämpfte Kohlen auf die Böden oder andere Orte, so nicht Feuer-feste sind, zu schütten, oder in Fässern daselbst aufzuheben, noch weniger aber die Asche auf den Mist zu schütten, sich unterfangen, sondern beedes Asche und ausgedämpfte Kohlen sollen in die Keller oder sonst gewisse Feuerfeste allenfalls dazu auszumarende Orte gebracht und daselbst aufgehoben werden, bey Fünf Gulden Strafe. Besonders sollen die Becker die Kohlen aus ihren Defen in wohlverwahrte Dämpf-Töpfe thun, darinne zweymal 24 Stunden stehen lassen, sodann aber solche, wie vorhin verordnet, verwahren, und eher nicht verkaufen, bey ebenmäßiger Strafe. So sollen auch keine Kessel oder Töpfe mit gesottenen Garn zum Ausschütten des Wassers auf die Miststätten gebracht werden, bey willkührlicher Strafe.

Wie mit der Asche und ausge-dämpften Kohlen umzugehen,



§. 23.

Alles muth-
willige
Schießen 2c.
verboten.

Alles muthwillige Schiessen, wie auch das Raquet- und Schwermer-Werfen soll in der Stadt und Vorstadt, wie auch bey denen Scheunen, ganz und gar, bey einem, oder nach Befinden mehr Tagen Gefängniß- Strafe untersaget seyn.

Beÿ Licht
soll nicht ge-
droshen
noch Hecker-
ling ge-
schnitten
werden.
Räuchern
des Viehes
in Ställen
verboten.

§. 24.

Beÿ Nachtzeit soll in denen Scheunen bey Lichte nicht gedroschen, noch auf denen Böden oder sonst Heckerling geschnitten, auch das Vieh weder bey Tage noch bey Nacht in denen Ställen geräuchert werden.

§. 25.

Wie man
sich in Kir-
chen, u. wie
die Betten
aus zu wär-
men.

In Kirchen sowohl als zu Auswärmung derer Betten sollen nichts als küpferne, zinnerne oder töpferne Wärm-Flaschen oder eichene Bohlen zugelassen werden, und das Auswärmen der Betten mit heißen Zügeln und andern Steinen oder mit Kohlen gefüllten Gefäßen, wie auch die bisher üblich gewesenenen Feuer-Stüben bey einen Bülden Strafe verboten seyn.

Feuer-Stüb-
gen verbo-
then in des-
sen Kirchen.

§. 26.

Der Feuer-
Mauer-
Rehrer Amt.
Sollen jähr-
lich zweymal

Die Feuer-Mauer-Rehrer sollen Krafft dieses dahin angewiesen seyn, alle Jahr zweymahl, und zwar das erste mahl vor Weyhnachten, und das andere mahl nach Ostern jedes Jahres, die Feuer-Mauern, worunter Feuer gehalten wird, die Becker, Brandwein-Brenner, und überhaupt alle Schlotte aber, wo beständig



ständig starkes Feuer gehalten wird, drey-mahl, tüchtig und rein zu kehren, und solches entweder selbst oder durch tüchtige Leute, nicht aber durch kleine Knaben, zu verrichten, auch so viel möglich selbstn dabey zu seyn und zuzusehen, daß der Ruß wohl herausgescharet, und nicht obenhin gefehret, dabey aber auch der Schlot durch übermäßiges Hacken nicht verderbet, noch dadurch Feuers-Gefahr veranlasset werde. Sie sollen auch, im Fall in einem Schlot sich eine Defnung zeigt, solches sofort dem Innehaber des Hauses, und wenn sich der Abstellung weigern würde, der Obrigkeit des Hauses zur schleunigen Remedur anzeigen, und überhaupt in Ansehung der Feuer-Mauren, auf dem Fall sie brennen würden, haften und zur Strafe gezogen würden.

§. 27.

Es sind demnach dieselben verbunden, über die Häuser und deren Feuer-Mauren ein ordentlich Register zu führen, und im Fall ein oder anderer Hauswirth, dessen Feuer-Mauer zu kehren nöthig seyn sollte, sich gleichwohl dessen weigern und ihn nicht zu lassen würde, solches der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher das Haus gelegen, anzuzeigen, da denn sofort Verfügung ergehen und bey befundener Ungebühr der Säumige oder Widerspenstige Hauswirth mit einer der Sachen gemäßen Ahndung angesehen werden wird.

§. 28.

Mit dem Lohn haben die Feuer-Mauer-Kehrer die Leute ungebührlich nicht zu übersetzen noch denenselben

Feuer-Mauer-
er-Kehrer
die Lohn.



die Bezahlung derer Schlöte, wo kein Feuer gehalten wird, und das Kehren also nicht nöthig ist, zuzumuthen, sich auch überhaupt gegen die Leute bescheiden aufzuführen, alles bey willkührlicher Strafe. Es ist aber der Lohn dem Kehler von dem Inhaber jeden Quartiers ohne Unterschied, er sey Eigenthümer oder Mieths-Inhaber, unweigerlich zu entrichten, und mag letzterer, wo er mit dem Eigenthümer eines andern eins worden, ihn den Fegerlohn zu rechnen.

§. 29.

Die Gassen sollen nicht gesperrt werden.

Niemand von denen hiesigen Einwohnern soll Karren, Wagens, Holz, Mist, Schutt, Kästen, Packfässer, Ambos-Stöcke, Bauholz und dergleichen, vornehmlich des Nachts auf der Gasse stehen oder liegen lassen, insonderheit die Wagnere nicht zu viel Werkholz, die Schmidte auch nicht alzu viel und grosses Gesperr von ihrer Arbeit auf der Gasse lassen, damit bey entstehenden Unglück der Zugang zum Feuer nicht versperrt oder gehindert seyn möge.

§. 30.

Brunnen, Röhr-Kästen und Wasser-Gefässe sollen visitirt und in Bereitschaft gehalten werden.

Es soll durch den Bau-Cämmerer des amtierenden Raths-Mittels Sorge getragen werden, daß in jeglichen Stadt-Quarteln, allezeit Freitags vor denen drey Jahrmärkten Graudi, Margarethen und Burchardi die gemeinen Brunnen auf den Gassen, wie auch in denen Häusern samt denen Wasser-Kübeln an denen Brunnen und Röhrkästen visitiret, und so hieran etwas unbrauchbar worden oder abgegangen, solches förderlich gangbar gemacht

gemachtet und repariret werde, damit man nicht allein zu gemeiner Nothdurft, sondern auch in vorfallender Feuers-Noth sich des Wassers daraus erholen könne, dabey jeglicher Brau-Herr von der Nachbarschaft zu jedem Feuer-Kübel einen Stroh-Kranz in seinem Hause aufbehalten soll, damit solcher bey entstehender Feuers-Gefahr sogleich in einem Wasser-Kübel, zu Verhütung des vergeblichen Wasser-Spühlens, geworfen werden könne.

§. 31.

So soll auch bey entstehenden Frost täglich um die Brunnen herum geeisset, auch zu Verhütung des Einfrierens sowohl die öffentlichen als privat-Brunnen resp. von dem Rath und denen privat-Besitzern mit einbinden und sonst verwahret, sowohl an Orten, wo es nöthig ist, die Röhren und Brunnen-Kästen mit Mist beleget, nicht weniger bey grosser Kälte in denen Brauhäusern heisses Wasser parat gehalten werden.

Brunnen und Röhren Kästen sollen bey dem Frost wohl verwahret und aufgesetzt, auch in den Brauhäusern heisses Wasser gehalten werden.

§. 32.

Damit das Wasser rein möge erhalten und durch untermischten Unflath die Spritzen nicht gestopfet werden, so soll in die öffentlichen Brunnen und Bäche durchaus kein Rehrigt und Unrath geschüttet, sondern alles Rehrigt aus denen Häusern und von der Gasse entweder auf jedes Hauses Mist, oder in den Schützen-Graben, oder in die fließende Elm geschaffet werden, bey Zwey Gülden Strafe oder Zwey Tage Gefängnis.

In die Brunnen und Bäche soll kein Unrath gebracht werden.



S. 33.

Haus-Wirthe sollen allezeit, besonders bey großer Dürre, Wasser bereit halten.

Jeder Hauswirth soll schuldig seyn, nicht nur überhaupt und zu allen Zeiten wenigstens eine Butte Waffers im Hause zu haben, sondern auch insonderheit bey großen Winden, wie nicht weniger im Sommer bey heißer dürrer Witterung und besorgenden Donnerwettern, Wasser auf die Böden und vor die Häuser oder innerhalb der Häuser bey die Thüren zu stellen, des Winters aber und wenn harter Frost einfället, daß die Brunnen und Wasser einfrieren, soll von jeder Familie eine Wanne oder Schrot-Faß mit Wasser im Keller gesetzt und darzu eine Gelte oder Wasser-Kanne zum Ausschöpfen und Forttragen gestellet, oder aber, da allenfalls kein Keller im Hause vorhanden, das Wasser an einem Ort des Hauses, wo es nicht einfrieren kan, aufbehalten werden. Besonders aber sollen die Wirthe in denen Gasthöfen bey Jahrmachts-Zeiten etliche Faß voll Wasser auf ihren Böden haben, die Bachmeistere aber, ob die hiesigen Einwohnere und Gast-Wirthe diesen allen von Zeit zu Zeit nachkommen, fleißig visitiren, und die Säumigen der Obrigkeit anzeigen, welche sodann dieselbigen nachdrücklich bestrafen wird.

S. 34.

Wachen auf denen Thürmen und sonst fleißig zu bestellen.

Es sollen die Wachen auf denen Thürmen und in der Stadt fleißig bestellet werden, und haben die Thürmere, bevorab der auf dem Stadt-Thurm, Tag und Nacht alle Viertel-Stunden sich zu allen vier Seiten des Thurms heraus, ob in der Stadt etwas von Feuer-

er-Schaden zu spühren sey, fleißig umzusehen, auch jedesmahl mit den gewöhnlichen Wächter-Hörnlein der Stadt von seiner Aufmerksamkeit ein Zeichen zu geben. Die ordinaire Nacht-Wache aber, wie auch im Sommer die besondern Feuer-Wächter sollen ihren Umgang im Sommer bis um 2 Uhr und resp. im Winter bis 3 Uhr halten, und resp. mit Rufen und Deuten ihre Munterkeit zu erkennen geben. Im Winter hat die, statt der sodann abgehenden Feuer-Wächter, angeordnete Bürger-Patrouille gleichfalls auf das Feuer genaue acht zu haben.

Wenn große Sturm-Winde wehen oder sonst Gefahr zu besorgen ist, sollen der Wachtmeister, die Rath's-Diener und zwey Viertels-Meistere mit in der Stadt herum gehen, und die Nacht über auf dem Rathhause verbleiben. Besonders sollen die Wachtmeistere zur Nacht-Zeit dann und wann auf der Trinkstube nachsehen, ob die daselbst sich aufhaltende Nacht-Wächtere zugegen, wachsam und munter sind.

S. 35.

Nachdem auch die Nothdurft erfordert, auf dem Fall eines entstehenden Feuer-Unglücks mit genugsamem Feuer-Geräthe bereit zu seyn; Als wird der Rath das bishero vorhandene Geräthe an Neun Feuer-Leitern und einer gar langen, alle unten mit spizigen Hacken beschlagen, eben so viel Gabeln, sechzig ledernen Eymern, über diejenigen, so von denen Bürgern nach und nach bey Antritt des Bürger-Rechts geschaffet worden, zwey große Spritzen, zwey Trage- und sechs messingene

Was vor Feuer-Geräthe von dem Rath zu unterhalten.





singene Hand-Sprühen, sowohl vier Schleifen mit darauf stehenden mit Eisen beschlagenen Rübeln, künftig fernerweit unterhalten, wie auch zu desto schleuniger Fortbringung der Eymer gewisse Stangen, daran sie hangen und getragen werden können, in Bereitschaft haben.

S. 36.

Wer zu des
Raths
Sprühen
besteller, und
wie sich die
selbigen zu
verhalten.

Es sind aber zu denen beeden großen Sprühen des Raths zwey Schloffere, um die Sprig- und Wende-Röhre dirigiren, auch, so daran etwas wandelbar würde, solches sogleich auszubessern, hiernächst zum Drucken und Wasser-einfüllen Zwanzig Mann verordnet, und angewiesen, nicht nur mit allem Fleiß daran zu seyn, daß selbige allezeit in gutem Stande und parat seyn mögen, sondern sich auch sofort bey dem ersten Feuer-Lerm dabey einzufinden, worauf, daß solches geschehe, der Bau-Cämmerer, so am Amte ist, seiner Pflicht nach, zu sehen hat.

Zu denen beeden Trage-Sprühen des Raths sind, um solche zu regieren, und im Fall der Noth, was wandelbar daran, zu verbessern, ein Büchsenmacher und ein Kupferschmidt verordnet, welche sogleich bey entstehendem Feuer sich zu denen Sprühen, und mit solchen zum Feuer zu verfügen haben. Das Probiren der Sprühen geschiehet jährlich dreymahl, Frentags vor denen drey Jahrmächten.

S. 37.

Was jedes
Handwerk
und Zunft

Nicht minder soll ein jedes Handwerk und Zunft resp. vermöge ihrer Innungen sowohl als bisheriger Obler-



Observanz und der Erfordernis nach folgende Stücke an Feuer-
an Feuer-Geräthe halten: Geräte zu
unterhalten.

1) Die Krebmer:

Zwey Leitern, zwey Gabeln, zwey Feuer-Haacken, ei-
ne Trage-Sprütze, sechs Eymmer.

2) Die Goldschmidte:

Eine Gabel, einen Haacken, zwey Eymmer, eine messin-
gerne Hand-Sprütze.

3) Die Posamentierer:

Eine Leiter, einen Haacken, eine Gabel, zwey Eymmer
und einen Zober mit Trage-Stangen.

4) Die Klein, Bohrer, Messer- und Büchsen-Schmidte
und Spohrer, wie auch Schloffer:

Eine Leiter, eine Gabel, einen Haacken, vier Eymmer,
eine Schleiffe mit dem Kübel, zwey messingene
Hand-Sprützen.

5) Die Zinn-Gieser:

Zwey Hand-Sprützen, zwey Eymmer und zwey Zober.

6) Die Huff- und Waffen-Schmidte:

Zwey Leitern, zwey Gabeln, zwey Haacken, drey Ey-
mer, zwey Hand-Sprützen und eine Schleiffe mit
den Kübel.

7) Die Schneider:

Drey Leitern, drey Gabeln, drey Haacken, vier Ey-
mer, zwey Hand-Sprützen, eine Trage-Sprütze
und eine Schleiffe mit dem Kübel.

8) Die Fleischer:

Drey Leitern, drey Gabeln, drey Haacken, eine Tra-
ge-



ge-Sprütze, zwey Hand-Sprützen, zwey Eymmer,
zwey Schleifen mit dem Kübel.

9) Die Becker:

Zwey Leitern, drey Gabeln, drey Haacken, ein Zober
mit denen Stangen, ein Feuer-Kübel mit der
Schleiffe, zwey Hand-Sprützen, zwey Eymmer
und eine Trage-Sprütze, welche letztere die Krah-
mer-Innung mit hält.

10) Die Schuhmacher:

Zwey Leitern, zwey Gabeln, zwey Haacken, sechs Ey-
mer, zwey Schleifen mit zwey Kübeln, zwey mes-
singene Hand-Sprützen und eine Trage-Sprütze.

11) Die Tuchmacher:

Zwey Leitern, zwey Gabeln, zwey Haacken, zwey Ey-
mer, eine Sprütze und einen Kübel mit der Schleife.

12) Die Lohgerber:

Drey Leitern, drey Gabeln, zwey Haacken, zwey Ey-
mer und zwey messingene Hand-Sprützen.

13) Die Leineweber:

Eine Leiter, eine Gabel, eine messingene Hand-Sprü-
tze, eine hölzerne dergleichen, zwey Eymmer und
einen Zober.

14) Die Sattler:

Eine Leiter, eine Gabel, einen Haacken, zwey Eymmer,
eine messingene Hand-Sprütze und einen Zober.

15) Die Kiemer:

Eine Leiter, eine Gabel, einen Haacken und einen
Eymmer.

16) Die



16) Die Rieſcher:

Zwey Eymmer, eine meſſingene Sprüze, eine Leiter und einen Haacken.

17) Die Böttcher:

Eine Leiter, eine Gabel, einen Haacken, zwey Schleifen und zwey Kübel, einen Eymmer und eine meſſingene Sprüze, hierüber jeder Meiſter vor ſich einen Zober mit Stangen.

18) Die Tiſcher:

Eine Leiter, einen Haacken, eine Gabel, eine meſſingene Hand-Sprüze, zwey Eymmer und einen Zober mit Stangen.

19) Die Glaſer:

Zwey große Laternen auf dem Rathhauſe.

20) Die Seiler:

Eine Leiter, einen Haacken, eine Gabel, zwey Eymmer und eine Hand-Sprüze.

21) Die Züter:

Zwey Eymmer, einen Zober und eine hölzerne Hand-Sprüze.

22) Die Tuſchſcheerer:

Einen Eymmer, eine Sprüze von Meſſing und einen Zober mit den Stangen.

23) Die Wagnere:

Eine Leiter, einen Haacken, eine Gabel, eine Schleife und Kübel.

24) Die Gürtler, Beutler und Tadel:

Eine Schleife und Kübel.

25) Die



25) Die Töpfer:

Eine Leiter, einen Haacken, eine Gabel, eine messingene und eine hölzerne Hand-Sprüze, zwey Eymmer und einen Zober mit Stangen.

26) Die Seiffensieder und Weisgerber:

Zwey Eymmer, zwey Hand-Sprüzen und einen Zober mit Stangen.

27) Die Mäurer:

Eine Leiter, einen Haacken und eine Gabel.

28) Die Zimmerleute:

Eine Leiter, eine Gabel, einen Haacken, zwey Eymmer, zwey Hand-Sprüzen nebst einem Kübel.

29) Die Nagel-Schmidte, Schwarz-Färber, Buchbinder und Kupfer-Schmidte:

Drey Eymmer, drey hölzerne Hand-Sprüzen und einen Feuer-Kübel mit der Schleiffe.

30) Die Gast-Wirthe und Weisgerber:

Sollen eine messingene Wasser-Sprüze mit einem kupfernen Kessel, so von 2 Personen getragen werden kan, machen lassen, eine Laterne mit drey Lichtern und einen Kübel mit der Schleiffe.

31) Das Manufactur-Collegium:

Eine Feuer-Sprüze, einen Feuer-Haacken, zwey Gabeln und zwey Leitern.

32) Ziegelbecker und Tüncher:

Eine Leiter und eine Gabel.



§. 38.

Ausserdem sollen die Brauhöfe und zwar die so ein ganzes Loos haben, jeder eine Hand-Sprütze und zwey Feuer-Cymer benebst einer Laterne, die aber, so ein halbes Loos haben jeder einen Feuer-Cymer und zwey Wasserkannen benebst einer Laterne halten.

Was ausserdem die Brauhöfe an Feuer-Geräthe zu halten haben

§. 39.

Die Feuer-Cymer sollen zu deren Conservation und damit sie nicht verderben, alle zwey Jahr mit Unschlitt oder Schmeer eingeschmieret werden.

conservation der Feuer-Cymer.

§. 40.

Ein jedes von denen vorhin gedachten Handwerkern und Zünften soll ohne Unterscheid einen Zober mit dazu gehörigen Stangen allezeit in Bereitschaft haben.

Jedes Handweret hält noch einen Zober und Stangen.

§. 41.

Auch sollen die Obermeistere dahin bedacht seyn, daß die Feuer-Leitern und Haacken mit einer Kette verschlossen und sowohl als die übrigen ihnen incumbirenden Feuer-Rüstungen wohl behalten bleiben. Nicht weniger haben sie bey ihren Innungs-Meistern die Ordnung zu treffen, daß jeder so viel deren nöthig wisse, welches Stück der Feuer-Rüstung er bey begebenden Unglücks-Fall zum Feuer zu schaffen habe, zu welchem Ende die Ober-Meistere alle Quartale diejenigen Personen, so zu denen Handwercks Feuer-Rüstungen bestellet sind, zu sich in ihre Behausung bescheiden, und jeden seines Amts und Verrichtung bey entstehender Feuers-Gefahr erinnern auch den Mangel des Geräthes ersetzen sollen. Auch sollen die Viertelsmeistere jeden Viertels

Wie die Aufsicht auf diese Feuer-Leitern und Haacken zu halten und wer es zu thun habe

D

sowohl,



sowohl, als die Obermeistere jeden Handwercks den Schlüssel zum Feuer-Geräthe, woran ein Stück Pergament mit der Aufschrift, wozu es gehöre, geheftet seyn soll, in ihrer Verwahrung haben, damit diejenigen denen die Fortschaffung des FeuerGeräthes obliegt, solche sofort bekommen können.

§. 42.

Jeder Hauswirth soll nach Proportion etwas von Feuer-Geräthe in seinem Hause haben.

Ein jeder Hauswirth in der Stadt und Vorstädten soll nach dem Steuer-Anschlag von 30 bis 200 Schock, einen ledernen Cymer und sofort nach Proportion mehrere dergleichen, hierüber auch noch eine Leiter, eine messingene oder hölzerne Hand-Sprüze und eine Dach-Krücke nach Gelegenheit und Grösse seiner Behausung halten, welches Haus aber unter 30 Steuer-Schock auf sich hätte, solches soll wenigstens ein paar Wasserkannen in Bereitschaft haben.

§. 43.

Wo des Rath's und derer Zünfte Haacken, Leitern und Gabeln zu verwahren?

Von des Rath's - und derer Zunft - Feuer-Geräthe, sollen die Feuer - Haacken samt Gabeln und Leitern an 9 verschiedene Orten der Stadt und Vorstädte als:

Im Rathhause,
im Fleisch- und Brod-Bäncken,
auf dem Eisfelde,
am Kornhause,
vorm Frauenthore bey der Rheinerts-Gassen,
vorm Jacobsthore am Gottes-Acker,
daselbst beym Hirtenhaus,
in der Gerber-Gassen,
an der Ziegelhütte

auf-

aufbehalten werden; von denen Schleiffen zwey an dem Markt- und zwey an dem Dietrichs-Brunnen wohlgefüllet und versehen stehen, die übrigen aber sowohl an gedachte beede als an die andern Brunnen vor dem Frauenthor und auf dem Eisfeld, wie nicht weniger vor dem Jacobsthor an denen Teichen eingetheilet, und alle 14 Tage von denen Schrötern, Nachtwächtern und Spittel-Bätern frisch gefüllet, im Winter aber wenn es scharf frieret, ausgegossen und umgestürzet werden. Die grossen Feuer-Sprüzen des Raths, werden in dem Sprützenhaus bey dem alten Rathhaus, die Trage-Sprüzen auf dem neuen Rathhaus, diejenigen aber so denen Handwerckern zugehören, samt deren übrigen Geräthe bey denen Obermeistern, so wie des Raths Feuer-Cymer auf dem Raths-Boden verwahret.

Wo die Wasserfäbel

Wie mit solchen umzugehen.

Wo die Sprützen des Raths und die Handwercks Sprützen des Raths Feuer-Cymer zu verwahren.

§. 44.

Sind in jeder derer Gassen, durch welche das Lotten-Wasser fließet, oder geleitet werden kan, gewisse Gassen-Meistere zu bestellen, welche die Schuß-Breter in ihren Häusern verwahrlich aufheben, und auf den sich ergebenden Nothfall zum Gebrauch bereit halten sollen. Auch sind diese Schuß-Breter durch den Rath jährlich auf Walpurgis zu visitiren, ob sich alles daran in guten Stande befinde.

Gassen-Meister zu bestellen und Schuß-Breter bereit zu halten.

§. 45.

Immassen denn überhaupt, damit allen obigen Punkten gehörig nachgekommen werde, von dem Rath, welcher in Ansehung der Frey-Häuser desfalls mit einem gnädig-

Feuer-visitacion soll der Rath mit Zuziehung



dazu benö-
thigter Per-
sonen jähr-
lich auf
Walpurgis
veranstalten

gnädigsten Commissoriali versehen ist, alljährlich auf Walpurgis mit Zuziehung des Feuer-Inspectoris, des Raths-Zimmermanns und Mäurers sowohl des Schlottfegers in und vor der Stadt sowohl die Häuser, Feuerstätte und Feuer-Mauer, ingleichen die Stall- und übrigen Gebäude als auch das Feuer-Geräthe derer Innungen und einzelnen Hauswirthe, wie solches in vorhergehendem vorgeschrieben worden, besichtigt, und dabey die befundenen Mängel aufgezeichnet, darauf auch sobald denen bey welchen die Mängel verspühret worden, deren Abstell- oder Ergänzung auferleget oder nach Befinden derer Häuser oder Personen dem Fürstl. Amte oder auch Fürstl. Regierung davon Anzeige gethan werden soll. Wobey die Visitatores ohne Ansehen einiger Personen gleich durch zu gehen, oder im widrigen Fall selbst ernstern Einsehens zu gewärtigen haben, gestallten sie denn zugleich hiermit autorisiret werden, im Fall ein oder anderer Ort so gefährlich befunden würde, daß daraus stündlich Feuers-Gefahr zu besorgen wäre, solchen sofort einzuschlagen und zu demoliren. Und sollen die Visitatores zu einiger Ergötzlichkeit den dritten Theil derer daraus sich ergebenden Strafen bekommen, die übrigen beyden Drittheile aber von dem Rath, zu Verbesserung der Feuer-Rüstung, angewendet werden.

§. 46.

Strafe derer
so sich der
Visitation
widersehen.

Sollten wider Verhoffen ein oder andere Personen bey dieser Visitation sich ungebührlich bezeigen oder denselben widersehen, so sollen dieselben nach beschehener Untersuchung nachdrücklich und empfindlich bestrafet werden.

Tit.



Tit. II.

Was bey entstandenem Feuer in dessen Meldung, Beläutung, Herbeybringung des Feuer-Gerätthe, Löschung und Rettung der Sachen zu beobachten.

§. I.

Gleichwie ein jeder für sich, sein Weib und Gesinde früh und spat auf die Feuer in seiner Behausung gute Achtung zu geben hat, also sollen auch die Thürmer auf denen Kirchthürmen desto fleißiger darauf acht haben, und der auf dem Hausmanns- und Stadt-Kirchthurn um so ernstlicher befehliget seyn, da durch Göttliches Verhängniß, über alle vorhin gebotene Vorsicht bey Tag oder Nacht in oder vor der Stadt ein Feuer auskommen würde, solches, sofern es noch nicht mit Flammen heraus brennet, mit Blasung des großen Feuerhorns und Aussteckung der Feuer-Fahne nach der Gegend des Feuers bey Tage, bey Nachtzeit aber mit Aushängung einer mit brennenden Lichtern versehenen Laterne, sobald aber die Flamme heraus schläget mit dem gewöhnlichen Stürmen und Anschlagen an die Glocken zu verkündigen. Da auch mehr als ein Feuer seyn würde so sollen so viel Fahnen oder Laternen als derer wären, je nach der Gegend, wo die Gefahr sich zeigt, ausgestecket werden. Ueber dieses sollen die Thürmer jemanden von den andern herunter zum regierenden

Wie von dem Thürmer das entstehende Feuer anzeigen.



Bürgermeister und Bau-Cämmerer schicken und berichten lassen, wo und in welcher Gegend das Feuer sich befinde.

§. 2.

Wie es mit dem Lermen schlagen zu halten.

Bei der Militz ist gnädigste Verfügung geschehen, daß sobald ein Brand sich auffert, und ehe noch die Flamme heraus schlägt, mit denen Trommeln durch die Gassen der Stadt Lermen geschlagen werde.

§. 3.

Wie sich die Nachwächter bey entstehenden Feuer zu verhalten.

Sobald die Nachwächter des Nachts eine Feuers-Gefahr wahrnehmen, so sollen sie an dem Hause und in der Gegend, da sich selbige ereignet, alsobald Lermen machen, an die Hausthür anklopfen, auch ihren Gefellen zur ebenmäßigen Aufmunterung des übrigen theils der Stadt ein Zeichen geben, und sodann es eilends auf der Wache wie auch dem regierenden Bürgermeister melden.

§. 4.

Der in dessen Hause es brennet soll sogleich Feuer rufen!

Ein jeglicher Besitzer eines Hauses in welchem Feuer ist, er sey Eigenthümer oder Mieths-Inhaber, soll dasselbe sogleich, als er es gewahr wird, durch Feuer rufen öffentlich und eilends melden, und seine Nachbarn um Hülfe anrufen, damit durch deren Beyhülfe das Feuer, so möglich, ehe es aufkommt und überhand nimmt getilget werden möge. Durch welches Feuer-Rufen er, wenn auch das Feuer durch seine Verwahrlosung entstanden, der verwürckten Strafe, wo nicht nach Gelegenheit gar, doch nach Befinden der Umstände in etwas gestreyet seyn soll. Würde aber solches von denen



denen Besitzern verschwiegen und also das Feuer öffentlich beläutet werden, oder sonst ausbrechen, so soll der- oder dieselben nach Befinden der Umstände, andern zum Exempel in unnachlässliche denen Rechten gemäße Geld- oder Leibes-Strafe verfallen seyn, auch nach Gelegenheit die Stadt zu räumen angehalten werden.

§. 5.

Es soll auch denen Wächtern oder denen Nachbarn, wie auch allen andern etwa vorbey gehenden Leuten, wenn sie in einem Hause Brand sehen oder riechen, die Thür desselbigen zu eröffnen, und auch dazu allenfalls, wenn darinne alles im Schlaf wäre, oder die Inhabere solches in Güte zu eröffnen sich weigern würden, dabey Gewalt zu brauchen, hiermit nachgelassen seyn, und wer sich von den Einwohnern auf beschehene Erinnerung der Eröffnung weigern oder derselben widersetzen würde, nachdrücklich am Gut oder Leibe gestrafet werden.

Wächter ob.
Nachbarn
sollen wenn
in einem
Hause Feuer
ist solches
allenfalls
mit Gewalt
eröffnen.

§. 6.

Wenn bey Nachtzeit Feuer entsethet, soll jeder Bürger ein Licht hinter die Fenster setzen, oder eine Laterne mit einem brennenden Licht vor die Fenster dergestalt aufhängen, daß dadurch die Gassen erleuchtet werden und die zum Brande eylenden sehen mögen.

Wenn es
brennet sol-
len die Gas-
sen erleuch-
tet werden.

§. 7.

Sobald ein Feuer bestürmet oder sonsten öffentlich kund gethan worden, so wird von Seiten der Miliz die Anstalt gemacht werden, daß in aller Eyl vornemlich das Haus, woselbst das Feuer ist, wie auch die Gasse

Wie durch
die Miliz die
Wachen zu
bestellen.

oben



oben und unten ingleichen die Durchgänge der Häuser besetzt, alda das unnütze Volk so im Wege stehet und die Löschen verhindert, abgehalten, dabey aber so von denen Befehlshabern als Wacht haltenden allenthalben gute Behutsamkeit gebraucht und niemand ohne Noth und über die Gebühr mit Schlägen oder sonst harten Bezeigen belästiget, dagegen alle ein- und ausgehende, auch was an Mobilien zu Rettung hinweg getragen wird, in genauer Aufsicht gehalten, da sich mit dergleichen Sachen jemand verdächtiges betreten liesse, solches sogleich angehalten und auf das Rathhaus in Arrest gebracht werde. Die Wachen in denen Thoren sollen auch niemanden der nicht bey dem Feuer Dienste thun oder sonst nöthige Verrichtungen angeben kan, zu denen Thoren ein- vielweniger andere sonderlich verdächtige Leute hinaus lassen, worauf auch die Thorgefrenten samt denen Thorschreibern wohl Achtung zu geben haben.

§. 8.

Was die
Raths-
Wachtmei-
stere mit der
Nachtwache
zu verrichten
haben.

Zwey Wachtmeisters des Regiments sollen mit dem halben Theil der jedesmal verordneten Nachtwache, sofort als Lärm wird, zum Feuer eynen und daselbst bis der Brand genugsam besetzt ist und die zum Löschen gehörigen Anstalten gemacht worden, verbleiben, sodann aber sich zurücke auf das Rathhaus begeben und daselbst des Burgermeisters Befehl erwarten, dahingegen die andern beeden Wachtmeisters die dem andern halben Theil der Wache, bey denen geretteten Effecten verbleiben sollen.

§. 9.



§. 9.

Sobald als Feuer gerufen wird, sollen die Röhren-Meistere bey Hof und in der Stadt alsobald erforschen, wo dasselbe sey, und darauf ein jeglicher sogleich nach seinen Revier, woselbst er die Aussicht der Haupt-Röhren hat, mit dem Instrument eylen, und die Haupt-Sähne also öfnen und dirigiren, damit hinlängliches Wasser nach der Gegend des Brandes geleitet werde.

Die Röhren-meistere sollen hinlängliches Wasser in die Gegend des Feuers leiten.

§. 10.

Sobald Feuer entsteht, sollen die an der Lotte gelegene Lotten-Federwisch- und Born-Müller sofort das Wasser von ihrem Mühl-Gerinn ab und während der Feuers-Brunst feiner sein Mühlwerk durchaus nicht gehen lassen, vielmehr bey ihren Cyden und Pflichten auch ernstlicher Strafe, an denen Orten und Enden wo das Lotten-Wasser durch Abstechen der Stadt entzogen werden könnte, genaue Obacht haben, damit durch böse Leute solches nicht geschehen könne.

Wie sich die an der Lotte liegende Müller zu verhalten.

§. 11.

So soll nicht weniger sofort bey dem Gerinne, da die Lotte in die Stadt geleitet wird, mit Fleiß dahin gesehen werden, daß so viel möglich das Wasser häufiger denn sonst in die Stadt, vornemlich aber in die Gasse wo das Feuer ist, gebracht werden möge.

Die Lotte soll nach dem Ort des Feuers geleitet

§. 12.

Die in denen verschiedenen Gassen nach §. 44. Tit. I. zu denen Schutz-Bretern bestellte Bürgere sollen sofort als Feuer entsteht, ihre Schutz-Breter ungesäumt zur Hand

und zu dem Ende Schutzbreter in denen Canälen vorge-setzt werden



Hand nehmen und in die Gemeinen Gerinne setzen, auch solche mit Mist, welcher von denen nächsten Nachbarn oder Gast-Wirthen unweigerlich hergegeben und ihnen hernach bezahlet werden soll, wohl verdämmen, auch hernach bey denen Schus-Bretern bleiben und dieselben aufs beste verwahren, damit das Wasser an den Ort, wo das Feuer ist, geleitet auch daselbst aufgehalten und geschüzet und also hinlänglicher Wasser-Vorrath an Orthe und Ende, wo es nöthig, verschafft und daselbst erhalten werde.

§. 13.

Wie es in
Ansehung
der Bereit-
schaft der
Pferde zu
halten.

Unter denen Bürgern, so alhier Pferde halten, soll die Einrichtung gemacht werden, daß zu jeder Zeit Vier Pferde innerhalb der Stadt oder wenigstens des Weichbildes parat gehalten werden, welches von Vier Wochen zu Vier Wochen wechseln und die Specification derer bereit stehenden Pferde alle Sonnabende auf das Rathhaus gegeben werden soll, und haben sowohl diese der Ordnung nach sich parat zu halten habenden als auch die übrigen anspannende Bürger ihre Knechte dahin anzuweisen, damit sogleich bey verspürtem Feuer der Stadt und dem Feuer zu eülen, und zwar alles bey Zehen Thaler Strafe vor die ersteren und Fünf Thaler vor die letzteren.

Strafe der
Contraveni-
enten.

§. 14.

Die so Pfer-
de halten sol-
len zuför-
derst die
Sprüzen
und Wasser-
Kübel zum
Feuer schaf-
fen.

Es sind also alle diejenigen so Pferde halten und solche entweder der Ordnung nach parat halten müssen oder sonst zu Hause und in der Nachbarschaft haben, ohne Unterscheid verbunden, ihre Pferde zu Herbeschaffung derer Sprüzen und Wasserkübel sofort und uner-



unerfodert an Ort und Stelle zu schicken, und sollen diejenigen so zu erst erscheinen, die grossen kùpfernen Sprützen, so in dem alten Rathhause verwahret werden, wie auch die Schleiffen von denen oben Tit. I. S. 43. angezeigten Orten mit Wasser angefüllet, ohne einigen Verzug zu dem Feuer führen.

§. 15.

Die Trage-Sprützen, so auf dem Rathhause befindlich, sollen durch vier Personen von denen Schuhmachern unerfodert sofort abgehohlet und herbeygetragen werden.

§. 16.

Jeder Bötticher soll mit seinen Gesellen einen Zober, den er halten muß, gefüllt zum Feuer herbey tragen und weiterer Anweisung gewarten.

§. 17.

Des Raths und derer Innungen vorhin specificirte Feuer-Rüstungen an Leitern, Feuerhaacken und Gabeln, so an denen Tit. I. S. 43. bemerkten öffentlichen Orten verwahret sind, sollen die Fleischer beyzutragen und anzuwerffen schuldig, und hierbey einer von denen Cämmernern zur Aufsicht bestellet seyn.

§. 18.

Die Beckere nebst ihren Knechten sollen ebenmäffig, unter Direction eines Cämmerners, die ledernen Eymmer und messingenen Sand-Sprützen vom Rathhause abholen.

Des Raths Trage-Sprützen sind durch 4 Personen des Schuhmacher Handwerks zum Feuer zu schaffen.

Böttichere sollen mit Wasser gefüllte Zober herbey schaffen.

Die Fleischer hauer schaffen die grossen Feuers Rüstungen herbey unter Aufsicht eines Rathscämmerners,

und die Beckere die Feurer-Eymmer u. Hand-Sprützen des Raths.



§. 19.

Schneider
sollen Was-
ser-Gefäße
füllen.

Die Schneider-Innung soll vier und zwanzig Mann zu Füllung der Wasser-Gefäße und Kübel an die Orte woher Wasser angeführet wird, abschicken.

§. 20.

Jedes Hand-
werck hat
sein in eige-
ner Verwah-
rung haben-
des Feuer-
Geräthe zum
Feuer zu
schaffen.

Jedes Handwerk hat alsofort durch die Tit. I. §. 41 disponirter massen dazu im Voraus zu bestimmende Meister oder Handwerks-Genossen, die in eigener Verwahrung habende Feuer-Rüstungen an Sprützen, Eymern und dergleichen zum Feuer zu schaffen, wer damit zurück bleiben und seine Schuldigkeit nicht thun würde, soll vom Rath mit Fünf Gulden und vom Handwerk mit Einem Gulden bestrafet, und sothane Strafe gegen vorgehende Rechnung vom Ober-Meister zu ihrer Feuer-Rüstung angewiesen werden.

§. 21.

Alle Brau-
herren sollen
Ihr Feuer-
Geräthe zum
Feuer schaf-
fend resp. be-
reit halten

Jeder Brauherr soll ferner ohne Ansehen der Personen, wenn ihn gleich sonst seine Person und Amt entschuldigen wollte, oder ob ihm gleich in dieser Feuer-Ordnung andere Berrichtungen zu getheilet sind, sein Feuer-Geräthe an Hand-Sprützen, Eymern und Kannen, so jeder nach Tit. I. §. 37. zu halten schuldig ist, durch seinen Hausknecht oder einen andern tüchtigen Knecht zum Feuer ungesäumt verschaffen, weilen zumal bey Anfang des Brandes innerhalb der Gebäude mit denen Hand-Sprützen grosser Nutzen geschaffet werden kan, und ist hierbey folgende Einrichtung und Eintheilung wohlbedächtigt festgesetzt worden:

Würde



Würde das Feuer in dem Markt oder Windischen in welcher Viertel auskommen, so sollen die jetzigen und künftigen Ordnung Besitzer der nachstehenden mit ganzen Loosen, so Hand- folches zu thun. Sprüzen halten müssen, versehene Häuser, als

- 1) des Albertischen Hauses auf dem Eisfelde,
- 2) des Bachmannischen daselbst,
- 3) des Schnorrichischen das.
- 4) des Eyllensteinischen Backhauses das.
- 5) des Kindischen oder des Gasthofs zum Wein-
Fäßgen,
- 6) des Brodmeyerischen das.
- 7) Duderstedtischen quondam Müllerischen das.
- 8) des Eyllensteinischen das.
- 9) des Zigelarischen das.
- 10) des Schardtischen das.
- 11) des Schäferischen in der Jacobs-Gasse,
- 12) des Schröterischen am Töpfer-Markte,
- 13) des Seebergischen in der Jacobs-Gasse,
- 14) des Teuscherischen am Töpfer-Markte,
- 15) des Schröterischen in der Jacobs-Gasse,
- 16) des Schillingischen an TöpferMarkte,
- 17) des Kirmischen in der Jacobs-Gasse,
- 18) des Herchtischen daselbst neben Herr Wacht-
meister Ebenau.
- 19) des Bleidnerischen auf dem Eisfelde,
- 20) des Hillardtischen daselbst,

gewisse tüchtige Personen abschicken, welche mit solchen Hand-Sprüzen bey dem Feuer aufwarten, und damit, so viel möglich, löschen helfen. Die andere Brauhäuser aber, als



- 1) der Gasthof zum Adler in der Breiten-Gasse,
- 2) das Simonische Backhaus daselbst,
- 3) das Hessische am Bornberge,
- 4) das Eulensteinische in der Ritter-Gasse.
- 5) das Kochische in der Breiten-Gasse,
- 6) das Röderische das.
- 7) das Schmigische das.
- 8) das Usverusische das.
- 9) das Tripplinisches am Bornberge,
- 10) der Gasthof zur Sonne in der Breiten-Gasse,
- 11) das Herzogische am Bornberge,
- 12) das Hendrichische in der Breiten-Gasse,
- 13) das Weberische in der Schloß-Gasse,
- 14) das Maulische in der Jacobs-Gasse,
- 15) das Stichlingische am Bornberge,
- 16) das Jofische daselbst,
- 17) das Brennerische das.
- 18) das Stichlingische das.
- 19) das Wächterische das.
- 20) das Eichelmannische in der Jacobs-Gasse,
- 21) das Kirmsische an Dietrichs-Borne,
- 22) das Müllerische an der Ritter-Gasse,
- 23) das Penzigische daselbst,
- 24) das Ziennische das.
- 25) das Seckerische das.

und deren jetzige oder künftige Besitzer sollen mit ihren Hand-Sprüzen auf dem Rathhause aufwarten, ob man ihrer zu dem erst aufgegangenen Feuer oder in andern Wege bedürftig sey.

Würde

Würde aber das Feuer in dem Jacobs- oder Neuthor-Viertel auskommen, so sollen die jetzige und künftige Besitzer folgender Brauhöfe, als

- 1) des Güntherischen am Markte,
- 2) des Hoffmannischen daselbst,
- 3) des Gottschalgischen das.
- 4) des Löscherischen am Markte,
- 5) des Thrumischen das.
- 6) des Kraemerischen das.
- 7) des Loossischen Backhauses das.
- 8) des Hamischischen das.
- 9) des Weberischen das.
- 10) des Gasthofs zum Elephanten das.
- 11) des Schachtschabelischen das.
- 12) des Schmidtischen in der Windischen Gasse,
- 13) des Meißnerischen am Rathhause,
- 14) des Justischen in der Windischen Gasse,
- 15) des Hauptmannischen das.
- 16) des Müllerischen das.
- 17) des Leibnizischen das.
- 18) des Wirsingischen das.
- 19) des Lindischen das.
- 20) des Schreiberischen das.

bey dem Feuer, die andern Brauhöfe aber und deren gegenwärtige und künftige Besizer, als

- 1) der Hendrichische am Markte,
- 2) der Lemlerische in der Schloß-Gasse,
- 3) der Prellerische an der Schloß-Gasse,
- 4) der



- 4) der Hennigerische am Markte,
- 5) der Dehnische an der Schloß-Gasse,
- 6) der Kirschtische am Markte,
- 7) der Döfelische in der Schloß-Gasse,
- 8) der Meyerische am Markte,
- 9) der Käsebierische am Schloß-Platze,
- 10) der Laubnische am Markte,
- 11) der Jossische am Korn-Markte,
- 12) der Jacobische am Markte,
- 13) der Layrisische in der Breiten-Gasse,
- 14) der Fiedlerische am Kornmarkte,
- 15) der Spilckerische am Kornmarkte,
- 16) der Röhrbornische in der Breiten-Gasse,
- 17) der Laubnische daselbst,
- 18) der Moselmannische das.
- 19) der Stichlingische das.
- 20) der Voigtische das.
- 21) der Engelmannische das.
- 22) der Ehrlichische das.

auf dem Rathause aufwarten.

Würde in der Jacobs-Vorstadt Feuer seyn, so sollen die vorhin genannten Brauherren des Markt- und Windischen Viertels, so aber das Feuer vor dem Frauenthore seyn würde, die Brauherren des Neuthor- und Jacobs-Viertels in vorbeschriebener Ordnung Hülfe zu leisten schuldig seyn.

§. 22.



S. 22.

Ein jeder Bürger und Einwohner samt den Handwerksgefelln insgemein, welchem nicht vorhin oder im nachfolgenden eine besondere Verrichtung angewiesen worden, soll sogleich nach verkündigtem Feuer mit seinem im Hause habenden Feuer-Geräthe an Hand-Sprützen, Feuer-Cymern, oder jeder zum wenigsten mit einer Wasserkanne und zwar das Gefässe gefüllt, nicht aber mit leeren Händen, zu Hülfe eynen, und zwar in folgender Ordnung, daß die Bürgere und Einwohnere des Viertels, wo der Brand ist, um auf die Sicherheit ihrer Sachen denken zu können, gar verschonet, von denen übrigen 6 Vierteln aber allezeit die Helffte, und zwar die drey entlegensten Viertel zum Feuer, die andere Helffte aber einswelken vor dem Rathhause auf dem Markte, oder wenn am Markt das Feuer wäre, am Dietrichs-Brunnen, sich versamlet und parat halten sollen, wenn die ersteren ermüdet, zu deren Ablösung an das Feuer treten zu können, nach folgender Tabelle:

Wie sich jeder Bürger, Einwohner und Handwerksgefelle bey entstehenden Feuer zu verhalten.

in welcher Ordnung.

Wenn das Feuer ist im	So versammlen sich zum Feuer	u. auf dem Markt oder beym Dietrichs Brunn.
Markt-Viertel,	das Neuthor-Jacobs-Ober- und Unter-Viertel.	Windische- Jacobs- und Frauenthor Viertel.
Windischen-Viertel,	das Jacobs-Viertel, wie auch das Ober- und Unter-Viertel vor dem Jacobs-Thor.	Markt- Neuthor- und Frauenthor Viertel.
	F	Jacobs-



Wenn das Feuer ist im	So versammeln sich zum Feuer	u. auf dem Markt oder beym Dietrichs Brunn.
Jacobs-Biertel,	das Windische-Frauenthor- und Jacobs-Ober-Biertel.	Marck-Neuthor- und Jacobs Unter- Biertel.
Neuthor-Biertel.	Marck-Biertel, Jacobs- Unter-Biertel und Frauenthor- Biertel.	Windische-Biertel, Jacobs-Biertel und Jacobs Ober-Biertel.
Jacobs Ober- Biertel,	Marck-Biertel Windisch- Biertel und Frauenthor- Biertel.	Neuthor-Biertel, Jacobs-Biertel und Jacobs Unter-Biertel
Jacobs Unter- Biertel.	Neuthor-Biertel, Windisch-Biertel u. Frauenthor-Biertel.	Marck-Biertel, Jacobs- Biertel und Jacobs Ober-Biertel.
Frauenthor- Biertel.	Jacobs-Biertel, Neuthor- Biertel und Jacobs Unter- Biertel.	Marck-Biertel Windisch Biertel und Jacobs Ober-Biertel.

die Viertels-
Meistere sol-
len die Bür-
ger ihres
Wiertels
nach dieser
Ordnung
anweisen.
Wer und in
wie ferne
derselbe das
von ent-
schuldiget ist

und sollen hiernach die Viertelsmeistere jeden Viertels sich genau richten und von Zeit zu Zeit vornemlich aber bey sich begebenden Feuer ihre Bürger, wo sie sich hin zu begeben haben erinnern und anweisen.

§. 23.

Wie nun so nach die Bürger des Viertels, wo das Feuer ist, in soferne ihnen keine besondere Berrichtung aufgetragen ist, in vorhergehenden von dem Beytritt zum Löschen völlig befreyet sind, also sollen auch diejenigen Bürger, denen in vorhergehenden eine besondere Ver-

Berrihtung aufgetragen worden, im Fall sie verreiset oder krank wären, oder ihnen das Feuer sehr nahe ist, ihrer Aufswartung und Berrihtung halber entschuldiget seyn, und ihre Stelle durch die andern Handwercksgenossen ersetzt werden. §. 24.

Alles unnütze Weibes-Volk, Mägde, Kinder, Leute so bey Jungens und anderes zum Löschen untüchtiges Volk, dem Feuer soll sich ganz nicht beyhm Feuer finden lassen, damit der nichts nütze Platz nicht versperret noch die Arbeiter gehindert werden, sondern sollen zu Hause bleiben, solches zu gesperret halten, Gott um die Abwendung des Uebels anrufen, ein Schrot-Faß oder Wasser-Wanne mit Wasser vor die Hausthüre setzen, auch dergleichen auf den Boden des Hauses schaffen, die Böden-Löcher mit denen Läden zu machen und vor dem Flugfeuer verwahren, auf solches auch Achtung geben, sowohl auf die fremden verdächtigen und unbekanten Leute, so etwa Stehlens halber herum schleichen, aufmercken, davor sich in acht nehmen und die Nachbarn warnen. Allenfalls mögen und sollen die Weiber oder Mägde, wo des Noth wäre, Wasser zum Feuer tragen. Solte sich aber müßiges Weibs-Volk und Kinder bey dem Feuer betreten lassen, Wie denen so sollen sie, da güthlich Zureden nicht hilft, mit Schlä- den unnützen gen abgetrieben allenfalls aber durch die Gerichtsdienner Leuten zu besegnen, weggeführt und beygesteckt werden.

§. 25.

Das Land-Volk, so sich zum Löschen in der Stadt wohin das einfindet, soll von denen Thorschreibern und Gefreyten aus dem Lande zu Hilffe angewiesen werden, sich auf dem Dietrichs-Markt zu eilende Land-Volk zu versammeln, und allda der Anweisung zu gewarten.

§ 2

§. 26, weisen.



Gleiche Anstalten sind zu beobachten wenn es in S. Residenzschlößern brennen sollte jedoch nach Anweisung des dasigen Befehlshabers.

§. 26.

Wenn über Verhoffen in denen Fürstl. Residenzschlößern Feuer sich begeben würde, so soll es mit allen bisher festgesetzten Anstalten auf eben diese Maasse gehalten werden, und die, so sich solchergestalt dahin mit dem Feuer-Geräthe versamlet, der Anordnung des dasigen Befehlshabers gemäß bezeigen.

§. 27.

beim Löschchen haben Amt und Rath die Direction ohne Unterscheid der Häuser.

Wie sich die Bürgermeister u. übrige Rathspersonen zu verhalten.

Bei dem etwa in der Stadt oder denen Vorstädten sich ergebenden Brande, ohne Unterscheid, ob es rathsfähige oder Frey-Häuser sind, haben das Fürstl. Amt und der Rath, die Bürgermeister und Stadtrichtere die Direction und Aufsicht, also und dergestalt, daß der Beamte wie auch der Bürgermeister und Stadtrichter, so ausser dem Regimente, allezeit bey dem Feuer und zwar gleich Anfangs desselben erscheinen, die Leute zum Löschchen anweisen und sonst die Nothdurft dabey verfügen, der regierende Bürgermeister, Stadt-Syndicus, Stadt-Richter und Stadt-Schreiber aber nebst denen übrigen Rathspersonen auch Bedienten auf dem Rathhause sich alsobald, wenn der Sturm geschieht, zu Beobachtung der ihnen anvertraueten Scripturen und Cassen ohnfehlbar finden lassen, Dero Befehl und Anordnung denn auch ein jeder zu Beschaffung des Feuer-Geräthes und Löschung verordneter schuldiger Parition zu leisten schuldig seyn soll.

§. 28.



S. 28.

Gleichwie die zum Feuer zur Direction bestellte Personen, ihrem besten Wissen und Verstande nach, alles also einrichten und anordnen werden, daß dem Unglück bald möglichst gesteuert und grösserer Schaden abgewendet werde, des Endes sie denn, daß die herbey gebrachten Feuer-Rüstungen nach Gelegenheit der Umstände recht gebraucht und von allen Arbeitern gehöriger Fleiß angewendet, auch keine Gefahr gescheuet, sondern alles zur Hand genommen und nichts verabsäumt werde, was zu Tilgung des entstandenen Feuers dienen kan, möglichsten Fleißes daran seyn, und die Arbeitenden mit Eilmpf und, da es erfordert wird, Ernst zu ihrer Schuldigkeit antreiben, die verdächtigen und müßigen Personen, so die Arbeiter nur hindern, nicht bey dem Feuer leiden, allenthalben wachsame Augen haben, und die sich ergebende Mängel durch Stellung guter und geschwinder Befehle ergänzen werden; also soll denenselben in solch ihren zum Besten des gemeinen Wesens gereichenden Anordnungen von Mächtiglich schuldige Folge geleistet werden, und sich niemand unterstehen, denenselben mit unnützen höhnischen Worten oder halsstarriger Widersetzlichkeit beschwerlich zu fallen, maßen denn diejenigen, welche sich auf eine solche Art vergehen, sofort mit Arrest belegen, in Gehorsam gebracht und bis zur ferneren nachdrücklichen Bestrafung darinne behalten werden sollen. Ingleichen sollen die, so sich währenden Brandes ohne erhebliche Ursache auf die Seite machen, mithin die christliche Liebe und Billigkeit aus den Augen setzen und nicht

Wie die Feuer:
er: Direction
das löschen
veranstalten
soll.



Hand anlegen wollen, aufgesuchet und durch Zwangs-
Mittel nebst Vorbehalt der Strafe zur Arbeit sträckerlich
angehalten werden.

§. 29.

Was der
Bau-Käm-
merer, so am
Regimente
ist, zu besor-
gen.

Der Bau-Kämmerer, so am Regimente, soll nicht
nur, daß die Schutz-Breter, wo es nöthig ist, einge-
setzet und gehörig verdämmet, sondern auch, daß, zu-
mal in denen engen Gassen, bey Anfunft oder Abgang
der Fuhrn eine der andern nicht hinderlich falle, und die
Schleifen und Wagens nicht ineinander rücken, noch
der Weg verfahren werde, gehörige Obsicht tragen,
und gute Anordnungen machen.

§. 30.

Maurer,
Zimmerleu-
te, Schiefer-
und Ziegel-
decker, und
Schlottfeger
sollen so-
gleich mit
Aerzten und
dergl. In-
strumenten
beym Feuer
seyn,

Weil auch in Feuers-Nöthen vornehmlich erfor-
derlich ist, daß gleich anfangs bey dem angehenden Feu-
er Maurer, Zimmerleute, Schiefer- und Ziegeldecker,
und Schlottfeger sich befinden, welche nicht allein in
dem Hause, worinnen das Feuer auskommen, mit
Durchschlagung, Einreißung und andern Anstalten zum
Feuerräumen, um entweder desto füglicher zum Löschen
kommen zu können, oder damit von Gemäuern oder
Dächern denen Löschenden kein Schade zugezogen wer-
de, sondern auch die dem Feuer nächst angelegene Häuser
besteigen und fleißig aufsehen müssen, damit die Feuers-
Gluth nicht um sich fresse, noch die anstoßenden Häuser
angreiffe; als sollen obbemeldte Handwerker, sobald
ihnen die Nachricht vom Feuer zukommt, es sey in der
Stadt oder Vorstadt, wosern einem Theil nicht schon
ver-

vermöge dieser Feuer-Ordnung besondere Verrichtungen aufgetragen sind, mit ihren Band-Nerten bey dem Feuer erscheinen und allda das ihrige mit allem Fleiß thun und verrichten, auch getreulich löschen helfen.

§. 31.

Was nun ein jedes Handwerk an Feuer-Rüstung und sonstigen Instrumenten beygeschaffet, dessen soll es sich nebst andern dazu verordneten zur Löschung gebrauchen, insonderheit aber allerseits dergestalt sich bezeigen, daß Confusion vermieden und schleunige Hülfe geleistet werde, zu welchem Ende denn auf denen Treppen, wo bey Nachtzeit Lichter aufzustecken sind, das Wasser nicht einzeln aufzutragen, sondern von einem dem andern zuzulangen, und zu solchem Ende die Mannschaft, wo es nur die Gelegenheit des Platzes leiden will, in zwey Reihen zu stellen ist, und deren einer die gefülleten, auf der andern die leeren Eymmer einander zugereicht werden können.

und solche zum Löschen und sonst brauchen.

Wie und in welcher Ordnung das Wasser zum Feuer zu bringen.

§. 32.

Vornehmlich aber soll man bey dem Löschen selbst alle Vorsicht gebrauchen, dem Feuer, so lang es nur möglich, keine Lust machen, sondern es durch Hülfe der kleinen Hand-Sprizen und inzwischen von aussen durch Bespritz- oder Begießung der nächsten Wände und Dächer zu dämpfen suchen, den entzündeten Schlot oben mit nassen Gerberhäuten, Mist, Federbetten oder wollen- auch andern feuchten Säcken feste zulegen und zustopfen, und sodann das Feuer vollends durch Anmähung

Wie zu verfahren, wenn das Feuer aus denen Gebäuden noch nicht ausgebrochen ist.



chung eines Dampf-Feuers von feuchten Stroh oder im nassen Dampf, oder durch angezündeten Schwefel, oder durch verschiedene mit Schrotten zu Herabschlagung des brennenden und andern Rufes hinein gethanene Schüsse, auch schleunige Einsprizung und Eingießung des Wassers, zu ersticken und zu tilgen bemühet seyn. Brennendes Del und Butter mit Asche, Erde und Roth, darüber Breitung wollenen Zeuges auslöschten, durchaus aber kein Wasser hinein gießen; das durch göttliches Verhängniß von Gewittern entstandene Feuer aber mit Milch, Mist-Sotte, Salz-Wasser und feuchter Erde zu löschten suchen.

§. 33.

Was bey Löschung des ausgebrochenen Feuers zu beobachten.

Wenn aber allen angewendeten Fleißes ungeachtet die Flamme nicht zu ersticken wäre, sondern zum Ausbruch kommen wolte, soll zuvörderst auf schleunigste Beschaffung aller schnell feuerfangenden Sachen, als mit Oelfarben angestrichene Thüren, Treppen, Fensterläden, gefürnißten Breterwerks, Wachs-Tapeten, Thielen, Berckholz und dergl. Bedacht genommen, alle Bodenlöcher und Fenster wider das Einflammen eiligst zugemachet, die feuerfesten Keller und deren Thüren und Luftlöcher mit vorrathigen leimenen oder andern Backsteinen zugeleget, oder mit Schutt, Steinen und Mist zugeworfen, inwendig aber zum Retten, auch wider das Ersticken, gleich alle Thüren ausgehoben, sowohl unter Beyhülfe vorsichtiger und verständiger Mäurer, Dachdecker, Zimmerleute und anderer besten Männer des brennenden Baues Dach abgerissen,



fen, und das Innwendige nach Möglichkeit zusammen geschlagen, geworfen und gestofen, die auswendige Wände aber, so lange nur thunlich, eingeweicht und wider weiters Umsichgreifen der Flamme aufrecht erhalten, endlich aber, wenn Wasser genug vorrätzig, solche nach vorhandenen Umständen entweder gänzlich oder nach und nach durch Abhauung der Eck- und anderer Hauptstücke losgemachet, auf das Feuer hineinwärts gedecket, und demselben dadurch schleunig näherer Abbruch gethan werde. Und soll sich niemand bey Strafe der Kirchenbussse des abergläubischen Feuerversprechens unterfangen.

§. 34.

Dieweil sich auch oftmals ergiebet, daß ohne Aufschlagung der benachbarten Dächer oder Niederlegung einer Wand und dergleichen dem Feuer nicht beygekomen, oder ohne Abreißung eines oder mehrerer benachbarten Gebäude der Lauf der Flammen nicht gehemmet werden könne, gleichwohl aber auch mit dergleichen Veranstaltungen nicht nur um des dem Eigenthümer damit zufügenden Schadens, sondern auch der dadurch denen Löschenden veranlassenden Lebens-Gefahr und Verhinderung, so wohl um deswillen nicht zu voreilig zu Werke gegangen werden darf, weil im ersten Fall die sonder Dachung stehende Gebäude der Feuers-Gefahr vielmehr als vorher ausgesetzt sind: So haben die Zimmerleute und Mäurer hierauf gute bedachtsame Obacht zu nehmen und ihre Gesellen und andere Leute von dergleichen zu frühzeitigen und unbedachtsamen Beginnen alles

Wie mit Einreißung des dem Feuer benachbarten Gebäude zu verfahren.





alles Ernstes abzuhalten, auch ohne Vorbewußt des bey dem Feuer sich befindenden Bürgermeisters dergleichen im geringsten nicht unternehmen zu lassen.

Dagegen soll auch derselbe nachdem er die übrigen Aufsehere oder auch ein und andere zu gegen seyende verständige Leute in der Geschwindigkeit zu Rathe gezogen, und nebst ihnen, daß durch Niederreißung ein oder andern Gebäudes ein sonst bevorstehendes größeres Unglück verhütet werden könne, befunden haben wird, zumahl bey etwannigen starken Winde oder weiter Entfernung oder auch Unhinlänglichkeit des Wassers freye Macht haben, ein oder mehrere Gebäude, so viel der Nothdurft seyn wird, besonders aber diejenigen so nach und gegen den Wind stehen, des Widerspruchs der Eigenthümer ungeachtet, niederlegen zu lassen, dessen sich niemand weigern sondern solches um besorgender Gefahr willen, sonderlich da er sein Gebäude ausser dem dennoch durch die Flamme verlohren würde, willig und gerne gestatten soll.

Es ist aber auch hierbey fleißig dahin zu sehen, daß durch solches Abtragen, wie auch das Einreißen der brennenden Häuser die Gassen und Wege nicht verschüttet, noch die Löschenden dadurch an ihrer Arbeit verhindert, sondern das abgetragene und glimmende Holz, so viel möglich, gleich auf die Seite geschaffet, und vollends ausgelöschet werde.



§. 35.

Die Barbierer und Bader sollen sich mit ihrem Bindzeuge bey dem Feuer parat halten, damit, wenn etwa jemand beschädiget würde, demselben Hülfe geschehen könne.

Barbierer und Bader sollen mit Bindzeug bereit seyn.

§. 36.

Sobald Feuer sich ergiebet, sollen die Kirchnere, Calcanten und Glockentreter sich auf die Kirchen begeben, in die allda vorhandenen Wasser-Gefässe und Spritzen zur Genüge Wasser anschaffen, die Kapp-Fenster zuhalten, auch auf alles wohl Achtung geben.

Kirchner Calcanten Glockentreter sollen auf die Kirchen Acht haben.

§. 37.

Der Schieferdecker und Schlottfeger soll nicht nur sich mit seinen Gefellen und Jungen alsobald bey dem Brande einfinden, und da es möglich die ersten und nächsten seyn, auch sobald zwey von ihnen von dem Rathhaus etliche Hand-Sprizen abholen, mit solchen sodann auf die Dächer steigen und ins Feuer spritzen, denen brennenden Schlöten auf die §. 32. vorgeschriebene Maasse beyzukommen suchen, ihre Jungen aber fleißig Wasser zutragen, sondern sie sollen auch, vornehmlich der Schieferdecker, auf den Boden und unter das Dach derjenigen Kirche, so dem Feuer am nächsten ist, begeben, Leitern und Haacken zu sich nehmen, auch bey annahender Gefahr das Dach besteigen, dasselbe mit Wasser begießen, und alles, was zur Rettung nöthig ist, ungesäumt ins Werk richten.

Schieferdecker und Schlottfeger sollen besonders auf öffentliche Gebäude acht haben auch durch die ihrigen die Dächer bey dem Feuer besteigen lassen.



§. 38.

Nach dem
Sturm-
schlag ist ei-
ne Wache
auf den
Stadtkirch-
Thurm zu
bestellen,

Sobald der Sturmschlag gehöret wird, sollen die Feuer-Wächter, oder im Sommer einige Bürger auf dem Kirchthurn der Stadt zur Wache abgeordnet werden, welche sich neben dem Thürmer fleißig allenthalben umzusehen und gute Wache zu halten, auch da sie mehr Feuer aufgehen sehen, oder sonst etwas gefährliches merken, solches dem regierenden Bürgermeister sogleich anzuzeigen haben.

§. 39.

wie auch auf
dem Rath-
hause.

Auch sollen von dem Directorio funfzehn Mann aus dem nach §. 22. vor dem Rathhaus oder auf dem Dietrichs-Markt versammelten Theil, aus der Bürgerschaft mit angefüllten Feuer-Cymern auf dem Boden des Rathhauses abgeordnet werden, welche auf das Flug-Feuer und sonst gute Achtung geben sollen, damit nicht daselbst einiger Schade oder Gefahr entstehen möge.

§. 40.

Wie sich zu
verhalten
wenn mehre-
re Feuer in
der Stadt
aufgehen.

Würde es sich begeben, daß in und vor der Stadt oder auch sonst an mehreren Orten zugleich Feuer anginge, so soll auf Veranstaltung der Feuer-Directorum eine Raths-Person alsobald mit denen nach §. 22. in Reserve gebliebenen Bürgern, ingleichen mit den Sprützen und zugehörigen Leuten und Brand-Geräthe an den Ort, da solches neue Feuer aufgegangen, eilen und alle nöthige Anstalt zum Löschen machen, anbey sofort dem regierenden Bürgermeister davon schleunige Nach-



Nachricht ertheilen, damit sodann auch desfalls die nöthigen Vorkehrungen mit Nachdruck getroffen werden können.

§. 41.

Es sollen auch sogleich bey entstehenden Brande die Hirten und Schäfer, wo es die Eigenthümere nicht selbst thun, das Rind- Schweine und Schaaf-Vieh in denen Häusern resp. losbinden, und zum Thor hinaus-treiben, und soll kein Rindvieh, ohne Ketten oder Stricke, in die Höfe oder Gassen laufend, gelassen, Hühner, Gänse und Enten-Vieh hingegen in Körben weggeschaffet werden.

Wohin bey entstehenden Brande das Vieh und wie es hinweg zu bringen.

§. 42.

Diemeil auch nach Inhalt dieser Feuer-Ordnung gar vielerley Personen bey entstehendem Brande ihre angewiesene Verrichtung haben, davon aber jährlich einige mit Tode abgehen, andere wegziehen, auch andere das ihrige wohl gar vergessen können; Als soll nicht nur von dieser Feuer-Ordnung allen denjenigen, so darinne mit besondern Incumbenzen beleet, allen Innungen, wie auch denen Viertelsmeistern jedem ein Exemplar gegeben werden, sondern der Rath soll auch in und auffer der Stadt bey der alle Jahr bescheidenden Visitation die Personen vor sich kommen lassen, selbige ihrer Verrichtungen nachdrücklich erinnern, von denen Schlüsseln, Geräthe, Eymern, Sprüzen und dergleichen genaue Erkundigung einziehen und alles nöthige veranstalten. Und damit auch bey Eintheilung derer in dergleichen Nothfällen einen jeden angewiesenen

Die, denen in dieser Feuer-Ordnung besondere Verrichtung angewiesen, sollen deren beständig erinnert und bereit seyn, auch der abgehenden Stelle gleich wieder ersetzt werden.



Posten und Berrichtungen desto weniger Unordnung entstehen könne, so soll ohne des Rath's Vorbewust und Verordnung niemand, wenn er gleich seine Wohnung veränderte, oder aus einem Viertel in das andere zöge, solche Stelle mit einer andern zu verwechseln gestattet werden.

§. 43.

In die Kir-
chen und
Gymna-
sium sollen
die geflüch-
teten Sa-
chen
gebracht
werden.

Die beeden Kirchen in der Stadt und Vorstadt, ingleichen das Gymnasium werden hiermit zu dem Ende angewiesen, damit im Fall eines entstehenden Unglücks die ausgetragenen Meubels und Effecten dahin gerettet werden können, und sollen Kraft dieses die Kirchnere angewiesen seyn, die Kirchen zu solchem Behuf so fort zu öffnen.

§. 44.

Wie mit
Abfahung
derer Meu-
bles zu ver-
fahren.

Die zu Abführung derer vor dem Feuer flüchten- den Sachen brauchende Wagen und Karren sollen nicht zu nahe zu dem brennenden Hause anfahren, damit dadurch im Löschen keine Hinderung erfolge. Es sollen auch die besten Haus-Mobilien und andere gute Sachen in denen Häusern zwar zeitig zusammen gepacket, auch allenfalls auf die Wagen in Höfen geladen, jedoch zu Vermeidung aller Confusion nicht eher, bis es die an- scheinende höchste Noth erfordert, aus denen Hof- Rai- then weggebracht werden.

§. 45.

Estrafe
derer, so sich

Wer sich unterstehen wird, von solchen geretteten Sachen etwas dieblich zu entwenden, oder überhaupt
in



in Feuers-Noth in denen Häusern unter dem Schein an dergleichen versprechen.
 der zum Räumen zu leistenden Hülfe, oder sonst zu greifen.
 stehlen, soll als ein gedoppelter Dieb ohne Gnade an
 Leib und Leben gestrafet, und dabey demselben die sonst
 bey gemeinen Diebstählen zur Linderung der Strafe
 zu statten kommende Umstände nicht in Obacht genom-
 men werden.

Tit. III.

Was nach gelöscheten Feuer in Bewa-
 chung der Brandstätte, Verwahrung
 des Feuer-Geräthes und sonst zu beob-
 achten.

§. I.

Wenn durch Gottes Gnade und angewendete Arbeit Wache ist
 und Fleiß die Feuers-Brust gedämpft ist, soll die auf der
 Brandstätte so lang als das noch glimmende Feuer nicht Brandstätte
 gänzlich ausgegossen, auf Veranstaltung der Feuer-Dire- anzuordnen,
 ctorum bewachtet, eine genugsame Anzahl von der Bür-
 gerschaft, Handwerks-Leuten, Tagelöhnern u. s. w. auch Wasser
 dahin gestellet werden, die gefüllte Wasser-Gefäße und und Sprü-
 Sprüzen aber drey Tage lang dabey stehend bleiben. zen da zu
 lassen.

§. 2.

Es sollen auch die Feuer-Instrumenta alle, es seyn Feuer-In-
 Sprüzen oder Schleifen, Zober, Leitern, Haacken, Instrumenta
 Eymmer und anderes Gefäß, je von denenjenigen Perso- sind zu re-
 nen, pariren,



nen, so in vorhergehenden zu dessen Abholung verordnet worden, vor und auf das Rathhaus gebracht werden, damit sie gezählet und sonsten, ob etwas daran wandelbar worden, besehen, auch sodann die, so dazu verordnet, jedes an seinen Ort gebracht, die wandelbaren Stücke aber repariret oder an der zerbrochenen oder zu Grunde gegangenen Stelle sofort neue angeschaffet werden können.

§. 3.

Die, so
Feuer: In-
strumenta
beschädigen,
sollen ge-
straft wer-
den.

Würde sich auch jemand unterstehen, aus Bosheit oder Muthwillen an denen Sprützen, deren Zugehör oder den Feuer: Geräthe etwas zu beschädigen oder zu entwenden, derselbe soll nach Befinden des Schadens, welchen er vor allen Dingen zu ersetzen schuldig, mit behöriger ernster Strafe angesehen werden.

§. 4.

Niemand
mit fremden
Feuer: Ge-
räthe soll
ohnange-
meldet zum
Thor hin-
aus gelassen
werden.

Es soll auch sogleich nach getilgten Brande die Anstalt getroffen werden, daß weder einheimische noch benachbarte mit fremden Feuer: Geräthe und dergleichen ohnangemeldet nach Hause, sondern jedermann bey zu gehaltenen Thoren erst auf das Rathhaus gehe, das etwa habende ihm nicht zugehörige Feuer: Geräthe abgebe, und dagegen das ihm etwa ermangelnde fordere, suche und zurück nehme, oder seinen Nahmen samt dem verlohrenen Stück und dessen etwannigen Merckzeichen aufschreiben lasse, da er denn, im Fall sich solches in einigen Tagen nicht, oder beschädiget wieder finden sollte, dessen billigen Werth oder was zu dessen Reparatur erfordert



fodert wird, zu gewarten hat, und soll bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe und gedoppelter Ersetzung keiner ein fremdes Feuer-Gerätthe mit sich nach Hause nehmen.

Niemand soll fremdes Feuer-Gerätthe zu sich nehmen.

§. 5.

Damit aber hierunter allenthalben um so weniger Confusion entstehen möge, so soll alles sowol dem Rath als denen Innungen, wie auch denen Privatis gehöriges Feuer-Gerätthe in der Mitte mit Einbrennung einiger Buchstaben, oder an denen Cymern mit Anmahlung dergleichen Buchstaben mit Del-Farbe gezeichnet werden.

Feuer-Gerätthe soll alles gezeichnet werden.

§. 6.

Die geretteten Sachen sollen unter Aufsicht einer Rath's- Person denen Eigenthümern sofort zurücke gefolget, und so viel möglich darauf gesehen werden, daß solches in guter Ordnung geschehe, und niemand etwas ihm nicht zugehöriges mit sich zurücke nehme, oder vor das Seinige angebe, immassen solches vor einen Diebstahl geachtet, und der sogleich auf der That betretene oder hiernächst entdeckte Dieb, als ein gewaltfamer Dieb, nach Verordnung der Rechte bestrafet werden soll.

Die geretteten Sachen sollen den Eigenthümern zurücke gegeben werden.

Wer fremde Sachen zu sich nimmt, wird gestrafet.

§. 7.

Hiernächst ist von denen Feuer-Directoren mit allen Fleiß zu inquiren, wie das Feuer ausgekommen, und da sich einiger gegründeter Verdacht ereignen würde,

Untersuchung, wie das Feuer ausgekommen, men.

§



würde, daß es böshafter Weise, oder durch strafbare Nachlässigkeit veranlasset worden, der oder diejenigen Personen, so daran Schuld, zur Haft zu bringen, und der Befund der Sache unterthänigst zu berichten, da denn diejenigen, bey welchen durch Nachlässigkeit Feuer entstanden, wenn sie in Zeiten Feuer gerufen, nach Inhalt Tit. II. §. 4. mit gemäßigterer, die aber, so solches verheimlicht, desto nachdrücklicher bestrafet, auch, bey erscheinender offenbaren Bosheit oder in der Trunkenheit begangener grossen Unvorsichtigkeit, nach Befinden zu Ersetzung allen dadurch verursachten Schadens und Aufwands angestrenget werden sollen.

§. 8.

Diejenigen, deren Gebäude um dem Feuer zu wehren eingerissen werden, sollen gleich denen Abgebrannten bedacht werden.

Diejenigen, welchen zu Vorkommung größerer Gefahr, und zu Erhaltung des Orts, ihre Gebäude abgedeckt oder niedergerissen worden, sollen nach Proportion ihres nothdürftig zu bescheinigenden oder allenfalls endlich zu erhaltenden Schadens gleiches Recht mit denen Abgebrannten genießen, und also im Fall der, durch dessen Verschulden das Unglück entstanden, nicht solvendo wäre, mit Collecten und Freyheiten, gleich denen wirklich Abgebrannten, bedacht werden.

§. 9.

Belohnungen derer, so sich bey dem Feuer verzeuget, dient gemacht.

Und da es endlich billig, daß denen, so zu Entdeckung und Löschung des Feuers am ersten und meisten geholfen, eine Ergötzlichkeit gereichet werde, so soll

1) derjenige, so eine Feuersbrunst am ersten vermeldet, Zwen Thaler.

2) Wer



- 2) Wer die erste Sprütze, mit Pferden bespannet, zum Feuer bringet, Einen Thaler.
- 3) der, so gleich nach diesem mit zwey Pferden erscheint, Sechzeben Groschen. Und
- 4) Der Dritte, nach Gutbefinden, ein Gratial erhalten,
- 5) Der erste aber, so von einem benachbarten Ort mit zwey Pferden herbey kommt, Sechzeben Groschen bekommen.
- 6) Wer bey Löschung des Feuers sich besonders hervor gethan, die Gefahr am wenigsten gescheuet, oder nach Gelegenheit sich würdlich darinne befunden hat, mit einer proportionirten Ergözllichkeit versehen werden.

§. 10.

Damit nun diesem allen gebührend nachgelebet werde, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, so ist diese Feuer-Ordnung in öffentlichen Druck gegeben worden, und soll solche nicht nur obdisponirter massen distribuiret, sondern auch alljährlich einmahl der Bürgerschaft vorgelesen, und dabey jeder, was er vermöge derselben zu thun hat, angewiesen werden.

Diese Feuers-Ordnung soll gehörig ausgetheilet und der Bürgerschaft alljährlich vorgelesen werden.

Wir



Wir setzen, ordnen und befehlen demnach in
 Ober = Vormundschaft Unsers freundlich
 geliebten unmündigen Sohnes, Herrn Carl
 Augusts, Herzogs zu Sachsen Weimar und
 Eisenach Lieb. und als Landes-Regentin hiermit,
 daß diese Feuer = Ordnung in hiesiger Residenz-
 Stadt allen Inwohnern, Bürgern und Innungs-
 Verwandten zu deren Anweis- und Nachachtung
 jezo und alle Jahre einmahl behörig publiciret,
 solche mit allen derselben einverleibten Puncten
 sträcklich und auf das genaueste befolget, auch zu
 solchem Ende pflichtschuldigste und fleißige Aufsicht
 geführet werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Ober-Vormund-
 schaftliche Feuer-Ordnung eigenhändig unterschrie-
 ben, mit Unserm Fürstlichen Ober-Vormund-
 schäfts-Innsiegel bedrücken lassen, solche in öffent-
 lichen Abdruck zu bringen, auch daß solche zu
 männigliches Wissenschaft gewöhnlicher Orte affi-
 giret werde, befohlen. So geschehen und geben
 Weimar zur Wilhelmsburg, den 1. August 1760.

(L. S.) AMELIE,

H. f. S.

Ye 1428

ULB Halle
003 555 135



3

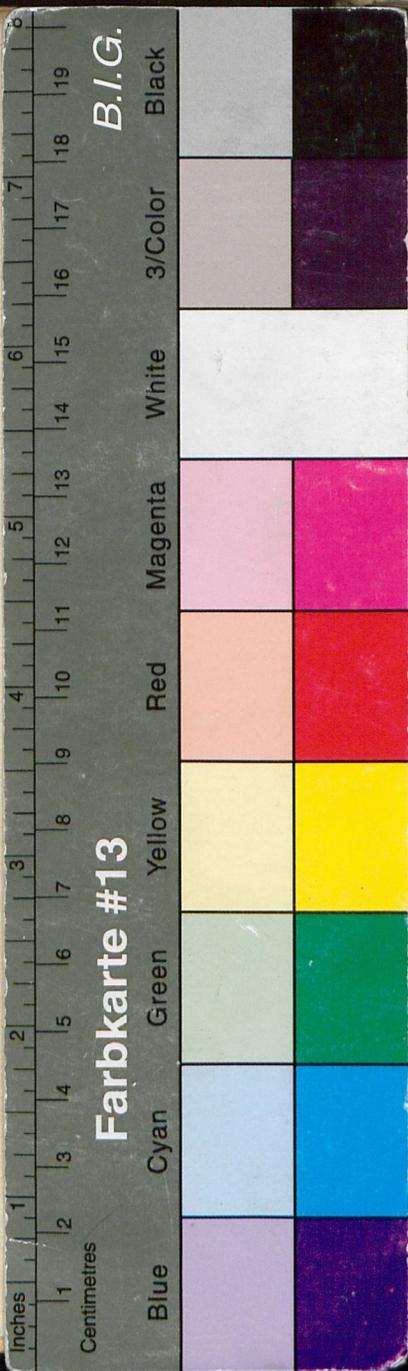
f

Sb.

1018

70





Hochfürstlich =
Sachsen = Weimarische
Obervormundschaftliche
Feuer = Ordnung

vor
die Fürstl. Residenz = Stadt
Weimar.



Weimar,
gedruckt bey Conr. Jac. Leonh. Glüsing, F. S. Hofbuchdr. 1760.